

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

**DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis DER EINSTWEILIGEN
ENTSCHEIDUNGEN**

ENTSCHEID

Nr. 242.228 vom 28. August 2018

A. 223.774/Vbis-206

In der Rechtssache: **Tory LORINTIU**,
Wahldomizil bei
Herrn Guido ZIANS und Frau Andrea HAAS,
Rechtsanwälte,
Aachener Straße 76,
4780 Sankt Vith,

gegen:

1. die Gemeinde Kelmis,
vertreten durch ihr Gemeindegremium,
Wahldomizil bei
Herrn Denis BARTH, Rechtsanwalt,
Kapellstraße 26,
4720 Kelmis,

2. die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahldomizil bei
Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50,
4700 Eupen,

Beitretende Partei:

Gudrun SCHMITZ-ITTEL,
Wahldomizil bei
Herrn Denis BARTH, Rechtsanwalt,
Kapellstraße 26,
4720 Kelmis.

I. Gegenstand des Antrags

Mit einer am 14. November 2017 eingereichten Klage beantragten die Kläger die Nichtigerklärung der Städtebaugenehmigung vom 31. August 2017, mit der den Eheleuten T. ITTEL, die Errichtung eines Schuppens/Gewächshauses auf ihrer Parzelle in Wolfsheide 22, Gemarkung 3, Flur A, Nr. 147v genehmigt wurde.

Mit der am 8. März 2018 digital eingereichten Klage beantragt der Kläger die Aussetzung der Ausführung der obengenannten Städtebaugenehmigung.

II. Verlauf des Verfahrens

Mit der am 24. Januar 2018 eingereichten Antragschrift bittet Gudrun ITTEL-SCHMITZ darum, als beitretende Partei zugelassen zu werden.

Dieser Beitritt wurde durch Beschluss vom 20. Februar 2018 genehmigt.

Die beitretende Partei hat einen Beitrittsschriftsatz hinterlegt.

Die Verwaltungsakten der beiden beklagten Parteien wurden hinterlegt.

Die erste und zweite beklagte Partei und die beitretende Partei haben einen Schriftsatz mit Anmerkungen hinterlegt.

Herr Denis DELVAX, Erster Auditor beim Staatsrat, hat einen Bericht gemäß Artikel 12 des königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Verfahrens der einstweiligen Entscheidung vor dem Staatsrat erstattet.

Der Bericht wurde den Parteien zugestellt.

Durch Beschluss vom 18. Mai 2018 wurde die Sache auf die Sitzung vom 15. Juni 2018 anberaumt.

Herr Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Staatsrat, stellvertretender Präsident, hat Bericht erstattet.

Herr Guido ZIANS, Rechtsanwalt, der für den Kläger erscheint, Herr Cédric ROBINET, Rechtsanwalt, der *loco* Herrn Denis BARTH, Rechtsanwalt, für die erste beklagte Partei und die beitretende Partei erscheint, und Frau Gabriele WEISGERBER, Rechtsanwältin, die *loco* Herrn Martin ORBAN für die zweite beklagte Partei erscheint, wurden angehört.

Herr Denis DELVAX, Erster Auditor, hat eine mit diesem Entscheid gleichlautende Stellungnahme abgegeben.

Die in Titel VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Bestimmungen über den Sprachengebrauch wurden angewandt.

III. Sachverhalt

Im Oktober 2016 reichen die beitretende Partei und ihr Ehemann einen Antrag auf Städtebaugenehmigung für den Bau eines Schuppens und eines Gewächshauses auf einer Flur A, Nr. 147v katastrierten Parzelle ein, die ihnen gehört und an die Parzelle mit ihrem Haus angrenzt.

Am geplanten Standort des Gebäudes weist das betreffende Gelände eine starke Nord-Süd Neigung auf. Aus dem diesem Antrag beigefügten Plan geht hervor, dass der Schuppen und das Gewächshaus mit einer Länge von 13,80 Metern auf eine Entfernung von 3 Metern zur Grenze mit dem Eigentum des Klägers und in einem Abstand von 5,19 Metern zur Grenze zwischen der Parzelle, wo sie errichtet werden mussten, und der Parzelle, auf der die Wohnung der beitretenden Partei steht, zu errichten seien. Zudem weisen der Schuppen und das Gewächshaus auf einer Länge von 10,10 Metern eine Höhe von 4,14 Metern vom höchsten bebauten Punkt aus auf. Da dieser Punkt 287,50 Meter hoch liegt, hat das Projekt eine Firsthöhe von 291,64 Metern.

Am 29. November 2016 erteilt der Umweltberater der ersten beklagten Partei ein günstiges Gutachten über den Genehmigungsantrag.

Während der öffentlichen Untersuchung erheben der Kläger und seine Ehefrau am 9. Dezember 2016 Einspruch.

Am 28. Dezember 2016 beantragt die erste beklagte Partei das Gutachten der beauftragten Beamtin und weist darauf hin, dass das Gemeindekollegium am 22. Dezember den Genehmigungsantrag aus folgenden Gründen ungünstig begutachtet habe :

- „ Gesehen den Beschluss des Gemeindekollegiums vom 08.12.2016, mit welchem das öffentliche Untersuchungsverfahren vom 02.12.2016 bis zum 16.12.2016 mit einer Reklamation abgeschlossen worden ist welche folgende Kritikpunkte beinhaltet:
- der geplanten Bau befindet sich 3m hinter dem privaten Garten und hat eine Firsthöhe von 4 Metern, welche jedoch am tiefsten Geländepunkte deutlich höher liegt;
 - der Bau nimmt die Aussicht, bzw. der Ausblick wird stark beeinträchtigt;
 - es ist eine Bebauung in zweiter Zone und somit wird die Privatsphäre beeinträchtigt;
- Gesehen, dass die Reklamation des direkt betroffenen Nachbarn somit als pertinent angesehen werden kann“.

Am 10. Januar 2017 fragt die beitretende Partei den Städtebaudienst der ersten beklagten Partei, ob sie die Genehmigung erhalten könnte, falls sie die

Position des Projektes nach der Parzelle, auf der ihre Wohnung steht, verschieben würde.

Am 12. Januar 2017 antwortet der Städtebaudienst der ersten beklagten Partei der beitretenen Partei, dass das Projekt genehmigt werden könnte, sollte der Nachbar – in diesem Fall der Kläger – sein Einverständnis geben.

Am 20. Januar 2017 erteilt die beauftragte Beamtin über den Genehmigungsantrag ein ungünstiges Gutachten, das auf folgenden Gründen beruht:

„ Die Untersuchung des Projektes veranlasst zu folgenden Bemerkungen :

In Anbetracht dessen, dass folgende im Rahmen der Untersuchung formulierte Reklamation oder Beobachtung ist;
In Anbetracht dessen, dass aus den vorliegenden Unterlagen nicht zu erkennen ist, um welches sich das Grundstück des reklamierenden Nachbarn handelt;
In Anbetracht dessen, dass die Akte nicht vollständig ist, der Katasterplan mit den Grundstückseigentümer im Umkreis von 50 m fehlt;
In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde Kelmis sich auf den Artikel 84, § 1, 1° basiert, der jedoch nicht das öffentliche Untersuchungsverfahren beschreibt;
In Anbetracht dessen, dass sich keine konkreten Informationen der Nutzung des großen Schuppens vorliegen;
In Anbetracht der durch das Gemeinderat dargelegte Gründe, an diejenigen wir uns anschließen;

Infolgedessen,

ERTEILE ICH EIN UNGÜNSTIGES GUTACHTEN“.

Am 23. Januar 2017 teilt die erste beklagte Partei der beitretenen Partei mit, dass die beauftragte Beamtin ein ungünstiges Gutachten abgegeben habe, dass das Projekt überarbeitet werden solle, und dass die Akte zu vervollständigen sei.

Am 13. Februar 2017 teilt die beitretenen Partei dem Städtebaudienst der ersten beklagten Partei mit, dass sie die Pläne ändern wird (das Bodenniveau werde tiefer liegen, die Dachneigung werde verringert, die Firsthöhe werde auch weniger betragen, und der Sichtschutz der Bewohner des Hauses Nr. 18 Richtung Tal werde gewährleistet sein).

Am 8. März 2017 teilen die Dienste der zweiten beklagten Partei den Diensten der ersten beklagten Partei mit, dass sie von der beitretenen Partei über die von ihr beabsichtigten Projektänderungen informiert worden seien, dass das Projekt durch diese Änderungen annehmbarer werde, dass das Problem des Sichtverlusts für die Nachbarn jedoch weiter bestehe, und dass demzufolge vorgeschlagen werde, das Gebäude viel näher an das Wohnhaus der beitretenen Partei zu verschieben.

Am 15. März 2017 schlägt der Städtebaudienst der ersten beklagten Partei der beitretenden Partei eine neue Position für das Gebäude vor.

Am 20. März 2017 teilt die beitretende Partei der ersten beklagten Partei mit, dass sie durch die Anwesenheit von der Kläranlage und dem Regenwassertank den Schuppen am vorgeschlagenen Standort nicht errichten können; sie schlägt jedoch vier möglichen Positionen für das Gebäude vor (1. alter Schuppen, 2. tief gelegen in Senke, 3. Mitte Nachbargrenze, 4. oben gelegen), wobei sie darauf hinweist, dass die Position des alten Schuppens bevorzugt werde.

Am 6. April 2017 schickt die beitretende Partei der ersten beklagten Partei Dokumente über das umgearbeitete Projekt, in dem der Standort des Schuppens auf die Position 2 verschoben wird, die Außenmaße im Grundriss unverändert bleiben, der Schuppen-Gebäudeteil zu Gunsten des Gewächshauses verkleinert wird, die Traufhöhe reduziert wird, das Erdgeschoss des Nachbarn ca. ein Meter oberhalb der Firsthöhe liegt. Sie fügt auch eine Nutzungsbeschreibung des Schuppens bei. Aus den diesem Schreiben beigefügten Plänen geht hervor, dass die Position des Gebäudes tatsächlich nach einem tieferen Geländeteil verschoben wird, dass seine First sich fortan in einer Höhe von 288 Metern befinde, und dass das Erdgeschoss des Wohnhauses des Klägers in einer Höhe von ca. 289 Metern liege.

Am 23. Mai 2017 beantragt die erste beklagte Partei das Gutachten der beauftragten Beamtin und weist darauf hin, dass das Gemeindegremium am 18. Mai ein günstiges Gutachten über den Genehmigungsantrag erteilt hat, das unter anderem wie folgt begründet ist :

„ Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über Raumordnung, Städtebau und Erbe;

In Anbetracht dessen, dass für das Gebiet, auf dem das in Frage stehende Gut liegt, kein genehmigter kommunaler Raumordnungsplan besteht, welcher seine Gültigkeit nicht verloren hat;

Gesehen, dass im Sektorenplan Verviers-Eupen, genehmigt durch Kgl. Erlass vom 23.01.1979 das betreffende Eigentum im Wohngebiet mit ländlichem Charakter gelegen ist;

Gesehen, dass das Projekt als den Bestimmungen des Artikels 27 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe entsprechend betrachtet werden kann;

Gesehen den Beschluss des Gemeindegremiums vom 22.12.2016, mit welchem das öffentliche Untersuchungsverfahren, welches das Gemeindegremium als notwendig erachtete, vom 02.12.2016 bis zum 16.12.2016 mit einer Reklamation abgeschlossen worden ist;

Gesehen, dass die Reklamation folgende Kritikpunkte beinhaltet :

- der geplante Bau befindet sich 3m hinter dem privaten Garten und hat eine Firsthöhe von 4 Metern, welche jedoch am tiefsten Geländepunkt deutlich höher liegt;
- der Bau nimmt die Aussicht, bzw. der Ausblick wird stark eingeschränkt;
- es ist eine Bebauung in zweiter Zone und somit wird die Privatsphäre beeinträchtigt;

Gesehen, dass die Reklamation des direkt betroffenen Nachbarn als pertinent angesehen werden kann;

Gesehen das günstige Gutachten des Umweltberaters der Gemeinde Kelmis vom 29.11.2016 mit folgenden Bemerkungen :

- Es handelt sich um Grasland; welches wohl als Weide gedient hat. Keine Besonderheiten, die gegen das Projekt sprechen würden;
- Das Regenwasser der Dachflächen kann in der unterhalb liegenden Wiese verrieselt werden;

Gesehen das günstige Gutachten des Technischen Dienstes vom 29.11.2016 mit folgender Bemerkung :

- Verrieselung OK, Wasserdurchlässigkeit des Bodens prüfen lassen;

Gesehen das ungünstige Gutachten des Gemeindegremiums vom 22.12.2016;

Gesehen das ungünstige Gutachten des beauftragten Beamten vom 20.01.2017 mit folgenden Bemerkungen:

- In Anbetracht dessen, dass aus den vorliegenden Unterlagen nicht zu erkennen ist, um welches sich das Grundstück des reklamierenden Nachbarn handelt;
- In Anbetracht dessen, dass die Akte nicht vollständig ist, der Kataster mit den Grundstückseigentümern in Umkreis von 50 m fehlt;
- In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde Kelmis sich auf den Artikel 84, §1, 1° basiert, der jedoch nicht das öffentliche Untersuchungsverfahren beschreibt;
- In Anbetracht dessen, dass sich keine konkreten Informationen der Nutzung des großen Schuppens vorliegen;

Gesehen den Vorschlag des Städtebaudienstes bezüglich eines alternativen Standortes vom 08.03.2017, welcher jedoch nicht in Frage kommt, da sich dort eine Kläranlage mit Verrieselung und der Regenwassertank des Hauses befindet. Die Anlage muss von oben zur Wartung mit schweren Fahrzeugen zugänglich sein und kann nicht überbaut werden;

Gesehen, dass die Aussage der Antragstellerin durch den Umweltberater der Gemeinde am 29.03.2017 überprüft wurde;

Gesehen, dass entsprechend dem E-Mail vom 20.03.2017 letztendlich die Position 2 der eingereichten Skizzen Berücksichtigung findet, mit folgenden Anpassungen:

- Lage des Schuppen am unteren Ende des Grundstücks ‚LORINTIU‘, so dass die Fernsicht des deutlich höher liegenden Bauvorhabens des Nachbarn nicht beeinträchtigt wird;
- Der Nachweis, dass das Erdgeschoss des Nachbarn $\pm 1,00\text{m}$ oberhalb der Firsthöhe wurde reduziert;
- Die Traufhöhe wurde reduziert,
- Der Schuppen-Gebäudeteil wurde zu Gunsten des Gewächshauses verkleinert;
- Die Nutzungsbeschreibung des Schuppens ist beigefügt;
- Die Katasterunterlagen wurden beigefügt;

In Erwägung dass die im Rahmen der öffentlichen Untersuchung formulierten Bemerkungen entsprechend den hier vor beschriebenen Veränderungen des Projekts und nachfolgender Motivation entkräftet werden :

„der geplante Bau befindet sich 3m hinter dem privaten Garten und hat eine Firsthöhe von 4 Metern, welche jedoch am tiefsten Geländepunkt deutlich höher liegt“;

- Die Firsthöhe und die Position wurden verändert, so dass sich der Schuppen zwar noch hinter dem Gelände des Nachbarn befindet aber durch seine Positionierung im unteren Bereich nicht mehr unmittelbar im Sichtbereich dessen liegt;

„der Bau nimmt die Aussicht, bzw. der Ausblick wird stark eingeschränkt“;

- Aufgrund der Verschiebung liegt der Schuppen deutlich tiefer im Gelände und der First liegt $\pm 1,00\text{m}$ unterhalb des Erdgeschosses des geplanten Gebäudes des Nachbarn, was die Fernsicht nicht mehr beeinflussen sollte;

Gesehen das günstige Gutachten des Umweltberaters der Gemeinde Kelmis vom 29.11.2016 mit folgenden Bemerkungen:

- Es handelt sich um Grasland, welches wohl als Weide gedient hat. Keine Besonderheiten, die gegen das Projekt sprechen würden;

- Das Regenwasser der Dachflächen kann in der unterhalb liegenden Wiese verrieselt werden;

Gesehen, dass das Projekt auf Ebene der Legalität zulässig ist;

Gesehen, dass das Projekt keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt hat;

Beschließt das Gemeinderat ein bedingt günstiges Gutachten unter folgenden Feststellungen und Bedingungen zu erteilen:

- der Antragsteller haftet für alle Schäden, welche durch die Durchführung der Bauarbeiten am Nachbareigentum und am Gemeindeeigentum verursacht werden könnten;

- durch Beginn der Arbeiten bestätigt der Antragsteller, dass er mit dem Inhalt der Bestandsaufnahme vom 29.11.2016 einverstanden ist und diese den Zustand Gemeindeeigentums, bzw. des Bürgersteigs, vor Beginn der Bauarbeiten, korrekt;

- während der gesamten Dauer der Bauarbeiten ist das Befahren der Wolfsheide zu gewährleisten und der Fahrzeugverkehr darf nicht beeinträchtigt werden;

- der Bauherr behebt alle durch die Bauarbeiten verursachten Verunreinigungen an den öffentlichen Straßenweg und Nebenweg umgehend und auf seine Kosten und bei Nichteinhaltung dieser Bedingung, wird die Gemeinde diese Reinigungen kostenpflichtig für den Bauherrn durch ein Privatunternehmen veranlassen;

- während der gesamten Dauer der Arbeiten dürfen keine Ablagerungen von Baumaschinen und Baumaterialien auf dem öffentlichen Eigentum erfolgen;

- der Bodenbelag der Parkflächen, Zuwege und Zufahrten muss aus wasserdurchlässigem Material (z.B. Kies, Rasengittersteine oder ähnlichem) bestehen und darf keinesfalls mit Asphalt oder Beton realisiert werden;

- es darf keine Bodenreliefveränderung in den 2m entlang aller Parzellengrenzen ausgeführt werden;

- abgeänderte Pläne entsprechend der in der E-Mail vom 20.03.2017 vorgelegten Skizze (Position 2) sind vor der Erteilung der Baugenehmigung einzureichen;

[...]

Am 1. Juni 2017 senden der Kläger und seine Ehefrau der ersten beklagten Partei ein Schreiben, in dem sie erklären zur Kenntnis genommen zu haben, dass der Standort des Schuppens verlagert worden sei, dass keine neue Veröffentlichung stattgefunden habe, und dass sie jedoch den neuen Standort nicht befürworten könnten. Sie präzisieren, dass obwohl der Schuppen an die untere Grundstücksgrenze verschoben worden sei, er weiterhin im Blickfeld sei und nicht mit der Zweckbestimmung der Zone „Gärten und Ruhezonen“ vertretbar sei, dass dieser Schuppen zur Lagerung von Motorgeräten dienen werde, mit Lärmbelästigung zur Folge, und dass im Gegensatz zu dem, was in den dem Antrag beigelegten Plänen erwähnt werde, das Dach des Schuppens nicht 1 Meter, sondern nur 10 Zentimeter tiefer als ihr Terrassenniveau liege.

Am 27. Juni 2017 erteilt die beauftragte Beamtin über das Projekt ein ungünstiges Gutachten, in dem Folgendes zu lesen ist :

„ Die Untersuchung des Projektes veranlasst zu folgenden Bemerkungen :

Nach den in der Akte befindlichen Dokumenten kann gesagt werden, dass die neue Lage des Schuppens den Nachbar visuell nicht beeinträchtigt wird. Demzufolge ist der Einspruch des Nachbarn nicht pertinent.

Nichtsdestotrotz sollte das urbanistische Grundprinzip, d.h. Schaffung eines „Ensembles“ von Gebäuden und Rücksicht auf den Erhalt der Ruhezone im hinteren Bereich, eingehalten werden.

Demzufolge sollte aus urbanistischer Sicht eine „geschlossene Hofbebauung“ geplant werden. Solange jedoch kein Lageplan mit den eingezeichneten Abwasserbehälter oder Kläranlagen verfügbar ist, haben wir keinen Nachweis, dass ein „Ensemble“ von Gebäuden möglich ist. Ebenfalls müssen die Standorte der Fotos auf dem Lageplan markiert werden.

Demzufolge kann ich nur ein ungünstiges Gutachten für diesen Antrag abgeben.

Außerdem liegen die Zufahrt und die Garage laut der Genehmigung von 27.09.2012 nicht an seiner ordnungsgemäßen Stelle. Es gilt diese Situation zu regularisieren.

Dieses Gutachten annulliert und ersetzt mein Gutachten vom 20.02.2017.

Infolgedessen,

ERTEILE ICH EIN UNGÜNSTIGES GUTACHTEN“

Am 3. Juli 2017 schickt die beitrete Partei der ersten beklagten Partei Unterlagen im Anschluss an das Gutachten der beauftragten Beamtin vom 27. Juni 2017, nämlich eine Fotodokumentation, Lagepläne mit eingezeichneten Abwasserbehältern und Kläranlage und eine Standortregulierung des Carports.

Am 4. Juli 2017 bittet die beitretende Partei, die am Tag zuvor zugeschickten Unterlagen durch andere Dokumente mit Erläuterungen zum Standort des Schuppens, zur Zufahrt und zur geänderten Position des Carports zu ersetzen. Sie meldet nämlich Folgendes :

- „ Der Schuppen kann nicht auf dem vom Urbanismus Eupen vorgeschlagenen Standort errichtet werden (Hofsituation mit Wohnhaus), da sich dort die Kläranlage mit 10.000 l und der Regenwassersammelbehälter mit 5.000 l mit Verrieselung befindet.
Des Weiteren ist die Einfahrt für einen Trecker frei zu halten, der jährlich die Wiese mäht und pflegt.
Die starke Gefällesituation und die Enge der Zufahrtsmöglichkeiten lassen keinen Standort in Haus Nähe zu“.

Am 24. Juli 2017 beantragt die erste beklagte Partei das Gutachten der beauftragten Beamtin und meldet, dass das Gemeinderat am 20. Juli über den abgeänderten und ergänzten Genehmigungsantrag ein bedingt günstiges Gutachten erteilt habe. In diesem Gutachten ist unter anderem zu lesen :

- „ Gesehen den Vorschlag des Städtebaudienstes bezüglich eines alternativen Standortes vom 08.03.2017, welcher jedoch nicht in Frage kommt, da sich dort eine Kläranlage mit Verrieselung und der regenwassertank des Hauses befindet. Die Anlage muss von oben zur Wartung mit schweren Fahrzeugen zugänglich sein und kann nicht überbaut werden;

Gesehen, dass die Aussage der Antragstellerin durch den Umweltberater der Gemeinde am 29.03.2017 überprüft wurde;

Gesehen, dass entsprechend dem E-Mail vom 20.03.2017 letztendlich die Position 2 der eingereichten Skizzen Berücksichtigung findet, mit folgenden Anpassungen:

- Lage des Schuppen am unteren Ende des Grundstücks „LORINTIU“, so dass die Fernsicht des deutlich höher liegenden Bauvorhabens des Nachbarn nicht beeinträchtigt wird;
- Der Nachweis, dass das Erdgeschoss des Nachbarn $\pm 1,00\text{m}$ oberhalb der Firsthöhe des Schuppens liegt;
- Die Traufhöhe wurde reduziert;
- Der Schuppen-Gebäudeteil wurde zu Gunsten des Gewächshauses verkleinert;
- Die Nutzungsbeschreibung des Schuppens ist beigefügt;
- Die Katasterunterlagen wurden beigefügt;

In Erwägung dass im Rahmen der öffentlichen Untersuchung formulierten Bemerkungen entsprechend den hiavor beschriebenen Veränderungen des Projekts und nachfolgender Motivation entkräftet werden:

„der geplante Bau befindet sich 3m hinter dem privaten Garten und hat eine Firsthöhe von 4 Metern, welche jedoch am tiefsten Geländepunkt deutlich höher liegt“;

- Die Firsthöhe und die Position wurden verändert, so dass sich der Schuppen zwar noch hinter dem Gelände des Nachbarn befindet aber durch seine Positionierung im unteren Bereich nicht mehr unmittelbar im Sichtbereich dessen liegt;

„ der Bau nimmt die Aussicht, bzw. der Ausblick wird stark eingeschränkt“;

- Aufgrund der Verschiebung liegt der Schuppen deutlich tiefer im Gelände und der First liegt $\pm 1,00\text{m}$ unterhalb des Erdgeschosses des geplanten Gebäudes des Nachbarn, was die Fernsicht nicht mehr beeinflussen sollte;

Gesehen, dass das Projekt auf Ebene der Legalität zulässig ist;

Gesehen, dass das Projekt keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt hat;

Gesehen das bedingt günstige Gutachten des Gemeindegremiums vom 18.05.2017;

Gesehen das ungünstige Gutachten des Städtebaudienstes vom 27.06.2017 mit folgenden Bemerkungen :

„ Nach den in der Akte befindlichen Dokumenten kann gesagt werden, dass die neue Lage des Schuppens den Nachbarn visuell nicht beeinträchtigen wird. Demzufolge ist der Einspruch des Nachbarn nicht pertinent.

Nichtsdestotrotz sollte das urbanistische Grundprinzip, d.h. Schaffung eines „Ensembles“ von Gebäuden und Rücksicht auf den Erhalt der Ruhezone im hinteren Bereich, eingehalten werden.

Demzufolge sollte aus urbanistischer Sicht eine „geschlossene Hofbebauung“ geplant werden.

Solange jedoch kein Lageplan mit den eingezeichneten Abwasserbehälter oder Kläranlagen verfügbar ist, haben wir keinen Nachweis, dass ein „Ensemble“ von Gebäuden möglich ist. Ebenfalls müssen die Standorte der Fotos auf dem Lageplan markiert werden.

Demzufolge kann ich nur ein ungünstiges Gutachten für diesen Antrag abgeben.

Außerdem liegen die Zufahrt und die Garage laut der Genehmigung von 27.09.2012 nicht an seiner ordnungsgemäßen Stelle. Es gilt diese Situation zu regularisieren.“;

Gesehen, dass am 13.07.2017 die, durch den Städtebaudienst geforderten und fehlenden Unterlagen, was die Lage des Schuppens und der Position der Carport Daches betrifft, nachgereicht wurden“.

Am 25. August 2017 erteilt die beauftragte Beamtin ein bedingt günstiges Gutachten über den Genehmigungsantrag. Dieses Gutachten lautet wie folgt :

„ Auf Grund des gültigen Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, Städtebau und Erbe;

Aufgrund des Dekretes vom 11. September 1985 zur Organisation der Bewertung der Ein- und Auswirkungen auf die Umwelt in der Wallonischen Region, insbesondere in seiner durch das Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und das Dekret vom 15. Mai 2003, sowie durch die Erlasse der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 über die Umweltgenehmigung einerseits und zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestuften Anlagen und Tätigkeiten andererseits, abgeänderten Fassung;

In der Erwägung, dass Herr und Frau ITTEL, einen Antrag auf Städtebaugenehmigung eingereicht haben, der sich auf ein Wolfsheide 22 in 4720 KELMIS gelegenes Gut bezieht, katastriert Flur A, Nr. 147v betreffend die Errichtung eines Schuppens und eines Gewächshauses;

In der Erwägung, dass der Antrag auf Genehmigung bei der Gemeinde KELMIS eingetroffen ist; dass dessen Annahmebescheinigung das Datum vom 08.11.2016 trägt und Gegenstand einer Empfangsbestätigung vom 29.11.2016 gewesen ist;

In der Erwägung, dass das Gemeindekollegium am 29.12.2016 und am 26.05.2017 das Gutachten der beauftragten Beamtin angefragt hat;

Auf Grund meiner ungünstigen Gutachten vom 20.01.2017 und vom 27.06.2017;

In der Erwägung, dass das Gemeindekollegium am 26.07.2017 erneut das Gutachten des beauftragten Beamten angefragt hat;

In dem durch K.E. vom 23/01/1979 genehmigten Sektorenplan VERVIERS-EUPEN befindet sich dieses Gut für einen kleinen Teil im Wohngebiet mit ländlichem Charakter, der Rest im Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung;

In Anbetracht dessen, dass ein Veröffentlichungsverfahren vom 02.12.2016 bis zum 16.12.2016 durchgeführt worden ist;

In Anbetracht dessen, dass die abgegebenen Bemerkungen wie folgt zusammengefasst werden können :

- Der geplante Bau befindet sich 3m hinter dem privaten Garten und hat eine Firsthöhe von 4 Metern, welche jedoch am tiefsten Geländepunkt deutlich höher liegt;
- Der Bau nimmt die Aussicht, bzw. der Ausblick wird stark beeinträchtigt;
- Es ist eine Bebauung in zweiter Zone und somit wird die Privatsphäre beeinträchtigt;

Auf Grund des ungünstigen Gutachtens des Gemeindekollegiums vom 22.12.2016;

Auf Grund des bedingt günstigen Gutachtens des Gemeindekollegiums vom 20.07.2017;

Auf Grund der Artikel 27 und 33 des Wallonischen Gesetzbuches über Raumordnung, Städtebau, Erbe und Energie;

Auf Grund der am 30.11.2016 in meinen Diensten einregistrierten Pläne;

Auf Grund der am 29.05.2017 und am 27.07.2017 in meinem Diensten enregistrierten abgeänderten Pläne/Dokumente;

Die Untersuchung des Projektes veranlasst zu folgenden Bemerkungen :

Die Akte wurde vervollständigt.

Es wurde auf unsere vorherigen Bemerkungen Stellung bezogen. Der vorgeschlagene Standort des Schuppens und des Gewächshauses, d.h. in der Nähe des Wohnhauses als Hofsituation formend, kann auf Grund des Bestandes und der Umgebung nicht verwirklicht werden.

Aufgrund der ausführlichen Erläuterung der juristischen Situation, kann die Verlagerung der Zufahrtsstraße regularisiert werden.

Demzufolge kann das vorliegende Projekt an dem geplanten Standort, d.h. dem tiefsten Punkt des Grundstücks, ausgeführt werden.

Die Holzverkleidung muss einem natürlichen Holzton entsprechen.

Die Dacheindeckung muss anthrazit, matt und flach sein.
Da keine Außenanlagen (befestigte Zufahrten o.ä.) in den Plänen eingezeichnet sind, dürfen auch keine Arbeiten diesbezüglich vorgenommen werden. Dies gilt auch für Veränderungen des Bodenreliefs.

Dieses Gutachten annulliert und ersetzt meine Gutachten vom 20.01.2017 und vom 27.06.2017.

Infolgedessen,

ERTEILE ICH EIN BEDINGT GÜNSTIGES GUTACHTEN“.

Am 31. August 2017 erteilt das Gemeindkollegium der ersten beklagten Partei die von den Eheleuten ITTEL-SCHMITZ beantragte Städtebaugenehmigung. Dieser Beschluss, der die beanstandete Entscheidung ist, wird wie folgt begründet:

„ Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, insbesondere Artikel 84, § 1, 1°;

Aufgrund des Artikels 123, 1° des neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Dekretes vom 11. September 1985 zur Organisation der Bewertung der Ein- und Auswirkungen auf die Umwelt in der Wallonischen Region, insbesondere in seiner durch das Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und das Dekret vom 15. Mai 2003, sowie durch die Erlasse der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 über die Umweltgenehmigung einerseits und zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte, sowie der eingestuften Anlagen und Tätigkeiten andererseits, abgeänderten Fassung;

In der Erwägung, dass die Eheleuten T. ITTEL wohnhaft Wolfsheide 22 in 4728 Hergenrath einen Antrag auf eine Städtebaugenehmigung eingereicht haben, der sich auf ein Gut bezieht gelegen Wolfsheide 22 in 22 in Hergenrath, katastriert Gemarkung 3/ Flur A/ Nr. 147V betreffend die Errichtung eines Schuppens und eines Gewächshauses;

In der Erwägung, dass der vollständige Genehmigungsantrag :
- bei der Gemeindeverwaltung gegen eine Abnahmebescheinigung vom 08.11.2016 abgegeben wurde;

In der Erwägung, dass das Gut in einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter im Sektorenplan von VERVIERS-EUPEN, der durch Königlichen Erlass vom 23/01/1979 angenommen worden ist und der für das vorerwähnte Gut immer noch wirksam ist, steht;

Gesehen, dass das Projekt auf Ebene der Legalität zulässig ist;

Gesehen, dass das Projekt keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt hat;

Gesehen das günstige Gutachten des Umweltberaters der Gemeinde Kelmis vom 29.11.2016 mit folgenden Bemerkungen :

- Es handelt sich um Grasland; welches wohl als Weide gedient hat; Keine Besonderheiten, die gegen das Projekt sprechen würden;
- Das Regenwasser der Dachflächen kann in der unterhalb liegenden Wiese verrieselt werden;

Gesehen das günstige Gutachten des Technischen Dienstes vom 29.11.2016 mit folgender Bemerkung :

- Verrieselung OK, Wasserdurchlässigkeit des Bodens prüfen lassen;
- Gesehen das bedingt günstige Gutachten des Gemeindegremiums vom 20.07.2017;

Gesehen das bedingt günstige des Beauftragten Beamten vom 25.08.2017 zu der abgeänderten Position (2) der Bauten mit folgenden Bemerkungen :

- Die Holzverkleidung muss einem natürlichen Holzton entsprechen.
- Die Dacheindeckung muss anthrazit, matt und flach sein.
- Da keine Außenanlagen (befestigte Zufahrten o.ä.) in den Plänen eingezeichnet sind, dürfen auch keine Arbeiten diesbezüglich vorgenommen werden. Dies gilt auch für Veränderungen des Bodenreliefs.

In Erwägung, dass die Verwaltung vorschlägt, den Antrag zu genehmigen, unter folgenden Bedingungen :

- der Antragsteller haftet für alle Schäden, welche durch die Durchführung der Bauarbeiten am Nachbareigentum und am Gemeindegut verursacht werden könnten;
- durch Beginn der Arbeiten bestätigt der Antragsteller, dass er mit dem Inhalt der Bestandsaufnahme vom 29.11.2016 einverstanden ist und diese den Zustand Gemeindeguts, bzw. des Bürgersteigs, vor Beginn der Bauarbeiten, korrekt;
- während der gesamten Dauer der Bauarbeiten ist das Befahren der Wolfsheide zu gewährleisten und der Fahrzeugverkehr darf nicht beeinträchtigt werden;
- der Bauherr behebt alle durch die Bauarbeiten verursachten Verunreinigungen an den öffentlichen Straßenweg und Nebenweg umgehend und auf seine Kosten und bei Nichteinhaltung dieser Bedingung, wird die Gemeinde diese Reinigungen kostenpflichtig für den Bauherrn durch ein Privatunternehmen veranlassen;
- während der gesamten Dauer der Arbeiten dürfen keine Ablagerungen von Baumaschinen und Baumaterialien auf dem öffentlichen Eigentum erfolgen.
- der Bodenbelag der Parkflächen, Zuwege und Zufahrten muss aus wasserdurchlässigem Material (z.B. Kies, Rasengittersteine oder ähnlichem) bestehen und darf keinesfalls mit Asphalt oder Beton realisiert werden;
- es darf keine Bodenreliefveränderung in den 2m entlang aller Parzellengrenzen ausgeführt werden;
- zur Berechnung der Verrieselung muss die Wasserdurchlässigkeit des Bodens geprüft werden. Die Berechnung der Länge der Verrieselungsleitungen muss bei der Abnahme der Kanalisation vorliegen und durch den Technischen Dienst vor Ort nachvollziehbar und prüfbar sein;
- abgeänderte Pläne entsprechend der in der E-Mail vom 20.03.2017 vorgelegten Skizze (Position 2) sind vor der Erteilung der Baugenehmigung einzureichen;

BESCHLIESST :

Artikel 1 : Die von den Eheleuten ITTEL beantragte Städtebaugenehmigung wird gewährt [...]“.

In dem vom 7. September 2017 datierten Plan bezüglich dieser Genehmigung trägt das Projekt den Titel „Neubau eines Gartenhauses“ und wird Folgendes erwähnt :

„Abgeänderte Pläne – 27. Aug. 2017“

„Genehmigt durch das Gemeindekollegium der Gemeinde Kelmis in seiner Sitzung vom 31.08.2017“.

IV. Beitritt

Der von Gudrun ITTEL-SCHMITZ eingereichten Beitrittsantrag wird stattgegeben.

V. Zulässigkeit des Antrags

V.1. Standpunkte der Parteien

Die erste beklagte Partei und die beitretende Partei heben hervor, dass der Kläger kein Interesse an der Klage habe, erstens weil er nicht in den Bevölkerungsregistern der Gemeinde Kelmis eingetragen sei, und zweitens weil das Gebäude seine Sicht ins Tal nicht einschränke. Was die erste Einrede betrifft machen die o.a. Parteien insbesondere geltend, dass an der Adresse, die in der Antragschrift erwähnt werde, gemäß den Bevölkerungsregistern „Petru LORINTIU“ und nicht „Tory LORINTIU“ eingetragen sei. Laut der Verfahrensordnung müsse der Name des Klägers in der Antragschrift erwähnt werden. Entweder bestehe niemand mit dem Name Tory LORINTIU, oder wohne dieser nicht an der angegebenen Adresse. In beiden Fällen sollte der Antrag auf Aussetzung als unzulässig abgewiesen werden.

V.2. Beurteilung

Was die erste Einrede betrifft geht aus der Verwaltungsakte hervor, dass der Ehemann des Ehepaars LORINTIU den Vorname „Tory“ gebraucht, wie u.a. aus dem am 9. Dezember 2016 von den Betroffenen verfassten Reklamationsschreiben, aus dem am 1. Juni von den Betroffenen verfassten Brief an die erste beklagte Partei (in dem dieser Vorname jedes Mal deutlich in der Unterschrift lesbar ist) und aus der im Juni 2017 an das Ehepaar LORENTIU für den Umbau ihrer Wohnung in Wolfsheide 18 von dem ersten beklagten Partei erteilten Baugenehmigung gefolgert werden kann. In dem der Baugenehmigung beigefügten gebilligten Plan ist der Vorname „Tory“ sowohl in der für den Bauherrn erwähnten E-Mail als in der Unterschrift des Bauherrn zurückzufinden. Es kann auch kein Zweifel darüber bestehen, dass die Person, die in den Bevölkerungsregistern erwähnt wird, dieselbe Person ist, als die, die die Antragschrift vor dem Staatsrat eingereicht hat.

Was die zweite Einrede betrifft, bestreiten die erste beklagte Partei und die beitretende Partei nicht, dass das Bauprojekt aus der Parzelle des Klägers

sichtbar sein wird, wie deutlich aus der Fotodokumentation und aus den gebilligten Plänen abgeleitet werden kann. Ob das Bauprojekt die Sicht des Klägers auf das Tal beeinträchtigt oder nicht und, wenn ja, in welchem Maße, ist unter den gegebenen Umständen für das Interesse des Klägers nicht relevant.

Beide Einreden werden abgewiesen.

VI. Untersuchung des Antrags

Gemäß Artikel 17 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat kann die Aussetzung der Ausführung nur unter der zweifachen Bedingung angeordnet werden, dass die Sache zu dringend ist, um in einem Nichtigkeitsverfahren behandelt zu werden, und dass mindestens ein triftiger Grund geltend gemacht wird, der dem ersten Anschein nach die Erklärung der Nichtigkeit des Akts oder der Verordnung rechtfertigen kann.

VI.1. Dringlichkeit

VI.1.1. Standpunkt der Kläger

Der Kläger schreibt folgendes über die Dringlichkeit :

„ Die Dringlichkeit ergibt sich schon aus der Tatsache, dass der strittige Rohbau innerhalb von wenigen Monaten errichtet sein könnte und dass es nicht zu erwarten ist, dass vor Baubeginn das Nichtigkeitsverfahren zum Abschluss kommen könnte.

Da im Augenblick nicht abzusehen ist, ob und wann genau die Eheleute ITTEL ihre Bauabsicht umsetzen wird, wird die Aussetzung im „normalen“ Verfahren beantragt. Es wäre im Interesse aller Parteien, wenn die Eheleute ITTEL den Entscheid Ihres Staatsrates zu diesem Aussetzungsantrag abwarten würden, bevor sie Arbeiten in Angriff nimmt. Gegebenenfalls muss der Antragsteller im Nachhinein noch einen Antrag im Rahmen des Verfahrens auf außerordentliche Dringlichkeit einreichen, um die Aufnahme von Arbeiten zu unterbinden.

Vor einem vergleichbaren Hintergrund hat Ihr Staatsrat vor kurzem geurteilt, dass es erforderlich die strittige Genehmigung auszusetzen (Staatsrat 23.1.2018, Nr. 240.516, Langer : *„Eine Sache ist dringend, und kann demzufolge im Eilverfahren beurteilt werden, sobald die Befürchtung eines ziemlich schweren Schadens, sogar ernsthafter Nachteile, eine unmittelbare Entscheidung wünschenswert macht. Da die Einreichung einer Klage beim Staatsrat keine aufschiebende Wirkung hat, außer wenn im Rahmen eines Aussetzungsverfahrens die Aussetzung angeordnet wird, kann die beanstandete Genehmigung jederzeit ausgeführt werden. Die Feststellung, dass ein unwiderruflicher oder jedenfalls sehr schwer wiedergutzumachender Schaden bezüglich der Integration des genehmigten Mehrfamilienhauses in der Umgebung mit ländlichem Charakter und der damit verbundenen visuellen Belästigung für die Anwohner entstehen könnte, würde man das Ergebnis des Verfahrens zur Sache abwarten, reicht aus, um zur Schlussfolgerung zu*

kommen, dass im vorliegenden Fall die Bedingung der Dringlichkeit erfüllt worden ist“).

Wenn der strittige Bau einmal stehen würde, wäre ein erheblicher Schaden entstanden. Selbst wenn Jahre später gegebenenfalls der Abriss abgeordnet würde, hätten der Antragsteller in der Zwischenzeit die damit verbundenen Nachteile zu ertragen.

Die gestörte Sicht auf das Tal dürfte sicherlich als schwerwiegender Schaden angesehen werden, insbesondere weil der Antragsteller gerade aus diesem Grund dort gebaut hat.“.

VI.1.2. Standpunkt der ersten beklagten und der beitretenden Partei

In ihren jeweiligen Schriftsätzen mit Anmerkungen schreiben die erste beklagte Partei und die beitretende Partei Folgendes :

„ Aus dem Schreiben des Rechtsbeistandes der Frau ITTEL-SCHMITZ geht hervor, dass diese in der Tat bezweckt, sobald es die Witterungsbedingungen erlauben, die Städtebaugenehmigung umzusetzen.

Hieraus lässt sich jedoch keine Dringlichkeit im Sinne der Rechtsprechung des Staatsrates ableiten.

In der Tat würde dem Kläger kein Schaden entstehen, sollte die Baugenehmigung vor Ende des Nichtigkeitsprojekts umgesetzt werden, insofern er durch den Bau in keiner Weise beeinträchtigt wird (s. Klageinteresse).

In der Tat erfolgt keine Nutzungsminderung des Gartens, da der Kläger sein Grundstück dermaßen bebaut hat, dass faktisch kein Restgarten mehr verfügbar ist.

Der verbleibende Reststreifen der Grundstücks in östliche Richtung ist bereits durch die Bauten des Klägers verschattet, welche auch die Sicht auf das Tal nehmen.“.

VI.1.3. Standpunkt der zweiten beklagten Partei

In ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen schreibt die zweite beklagte Partei folgendes :

„ Laut konstanter Rechtsprechung Ihres Rates muss der Antragsteller die Dringlichkeit *in concreto* beweisen.

Dieser Beweispflicht kommt allerdings der Antragsteller nicht nach, denn er präzisiert selbst in seinem Antrag vom 08.03.2018 auf Seite 21, dass :

„im Augenblick nicht abzusehen ist, ob und wann genau die Eheleute ITTEL ihre Bauabsicht umsetzen wollen.“

Diese Argumentation genügt nicht, um eine konkrete Dringlichkeit zu beweisen.

Schließlich handelt es sich im vorliegenden Fall um ein kleines Bauvorhaben, das sich im Wohngebiet mit ländlichem Charakter befindet.

Die Rechtslehre und die Rechtsprechung teilen folgende Position :

« En vertu de l'article 17, § 1^{er}, alinéa 2 des lois coordonnées sur le Conseil d'Etat, tel qu'applicable à une demande en référé introduite après le 01.03.2014, la suspension d'un acte ou d'un règlement susceptible d'être annulé en vertu de l'article 14, §§ 1^{er} et 3 des lois précitées peut être ordonnée à tout moment «1° s'il existe une urgence incompatible avec le traitement de l'affaire en annulation; 2° et si au moins un moyen sérieux susceptible prima fade de justifier l'annulation de l'acte ou du règlement est invoqué.»

S'agissant de la première condition, l'article 8, alinéa 1^{er}, 4° de l'arrêté royal du 05.12.1991 déterminant la procédure en référé devant le Conseil d'Etat exige que la demande de suspension contienne «un exposé des faits qui, selon le requérant, justifient l'urgence de la suspension ou des mesures provisoires demandées »

La charge de la preuve de l'urgence incombe aux requérants.

Pour l'interprétation de la notion d'urgence, les travaux préparatoires de la loi du 20.01.2014 renvoient à la jurisprudence judiciaire en matière des référés.

S'agissant de la nouvelle condition de l'urgence, le Conseil d'Etat a déjà considéré ce qui suit dans l'arrêt n°226.770 du 17.03.2014, en cause LOVATT & BIRD (examinant une demande de suspension selon la procédure d'extrême urgence):

«Considérant que la procédure en référé ordinaire nécessite qu'il y ait une «urgence incompatible avec le traitement de l'affaire en annulation» ;

Considérant que l'urgence, qui est à la base du référé ordinaire, suppose qu'il y ait une crainte sérieuse d'un préjudice grave, voire d'un dommage irréparable, que subirait le requérant s'il devait attendre l'issue de la procédure en annulation; que cette crainte doit porter sur une atteinte aux intérêts dont le requérant se prévaut; qu'il faut, en outre, que le requérant ait fait toute diligence pour saisir le Conseil d'Etat afin de prévenir utilement le dommage qu'il craint.»

La condition de l'urgence présente deux aspects :

D'une part, une immédiateté suffisante du préjudice et d'autre part une gravité suffisante du préjudice.

Il faut que la décision administrative contestée préjudicie de manière suffisamment grave et immédiate à un intérêt public ou à la situation des requérants.»

In casu ist weder die Dringlichkeit belegt noch die Schwere des Schadens (gravité suffisante du préjudice).

Es handelt sich lediglich um die Errichtung eines Schuppens und eines Gewächshauses.“

VI.1.3. Beurteilung

Eine Sache ist dringend, und kann demzufolge im Eilverfahren beurteilt werden, sobald die Befürchtung eines ziemlich schweren Schadens, sogar ernsthafter Nachteile, eine unmittelbare Entscheidung wünschenswert macht. Da die Einreichung einer Klage beim Staatsrat keine aufschiebende Wirkung hat, außer wenn im Rahmen eines Aussetzungsverfahrens die Aussetzung angeordnet wird, kann die beanstandete Genehmigung jederzeit ausgeführt werden.

Obenstehendes ändert nichts daran, dass der ernsthafte Schaden oder der ernsthafte Nachteil, den die Ausführung der beanstandeten Entscheidung dem

Kläger zufügt, konkret und glaubhaft genug sein muss und dass die Beweislast diesbezüglich an erster Stelle bei dem Kläger selbst liegt. Mit den beklagten Parteien und der beitretenen Partei ist festzustellen, dass der Kläger diesbezüglich kein einziges konkretes Element vorlegt, aus dem hervorgeht, dass anders als in der Rechtssache, auf die der Kläger verweist, die Ausführung der beanstandeten Entscheidung ihnen einen ernsthaften Schaden oder einen ernsthaften Nachteil zufügt.

Um die Dringlichkeit nachzuweisen, genügt nicht, einfach geltend zu machen, dass die Dauer eines Nichtigkeitsverfahrens zu lange ist oder dass das Ergebnis eines Nichtigkeitsverfahrens nicht abgewartet werden kann. Von einer klagenden Partei wird erwartet, dass sie der Rechtssache eigene, spezifische Elemente beibringt, die die Dringlichkeit der Sache aufgrund der ihr persönlich durch die Ausführung einer beanstandeten Entscheidung zugefügten Nachteile konkret beweisen. Jedoch werden solche Elemente von dem Kläger nicht vorgelegt.

Auch die laut des Klägers gestörte Sicht auf das Tal kann nicht als einen ernsthaften Schaden oder als einen ernsthaften Nachteil betrachtet werden, um so mehr, als diese Belästigung vorgebracht wird, ohne die Auswirkung des Schuppens und des Gewächshauses auf die Sicht konkret zu beschreiben oder anzuzeigen.

Daraus ergibt sich, dass die durch Artikel 17 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat auferlegten Bedingungen, um die Aussetzung der Ausführung der beanstandeten Entscheidung anordnen zu können, nicht erfüllt sind.

AUS DIESEN GRÜNDEN ENTSCHEIDET DER STAATSRAT :

Artikel 1.

Der von Gudrun SCHMITZ-ITTEL eingereichte Beitrittsantrag wird genehmigt.

Artikel 2.

Der Antrag auf Aussetzung wird abgewiesen.

Artikel 3.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer *Vbis* am achtundzwanzigsten August zweitausendachtzehn von :

Jeroen VAN NIEUWENHOVE,
Vanessa WIAME,

Staatsrat, stellvertretender Präsident,
Greffier.

Der Greffier,

Der Präsident,

Vanessa WIAME.

Jeroen VAN NIEUWENHOVE.